

Bekanntmachung

Börsenratswahl an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die wahlberechtigten Unternehmen und Personen werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen, vorliegend bis zum 10. März 2021, Wahlvorschläge beim Wahlausschuss der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart (E-Mail: boersenratswahl_2021@boerse-stuttgart.de, FAX: 0711/222 985 545) einzureichen.

Aus dem Kreis der wahlberechtigten Unternehmen und Personen werden aus der

Wählergruppe 1:	Private Kreditinstitute	bis zu 5 Vertretende,
Wählergruppe 2:	Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	bis zu 3 Vertretende,
Wählergruppe 3:	Genossenschaftliche Kreditinstitute	bis zu 2 Vertretende,
Wählergruppe 4:	Börsenhändler	1 Vertretender,
Wählergruppe 5:	Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige zugelassene Unternehmen	1 Vertretender,
Wählergruppe 6:	QLP	bis zu 2 Vertretende,
Wählergruppe 7:	Personen, die berechtigt sind, für einen QLP zu handeln	1 Vertretender,
Wählergruppe 8:	Emittenten	bis zu 5 Vertretende und
Wählergruppe 9:	Emittenten verbriefter Derivate	bis zu 2 Vertretende

in den Börsenrat entsandt.

Ein Wahlvorschlag für die Wählergruppen 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9 muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung der Wählergruppe
2. Den Namen des Bewerbenden und des Unternehmens, für das er kandidiert
3. Die Einverständniserklärung des Bewerbenden und des Unternehmens für die Kandidatur
4. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerbenden und des Unternehmens.

Ein Unternehmen darf nur einen Bewerbenden für die Kandidatur benennen.

Ein Wahlvorschlag für die Wählergruppen 4 und 7 muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung der Wählergruppe
2. Den Namen des Bewerbenden
3. Die unterzeichnete Einverständniserklärung des Bewerbenden für die Kandidatur.

Weiterhin sind dem Wahlvorschlag unterzeichnete Erklärungen des Bewerbenden gem. § 6 Abs. 4 Nr. 4 bzw. Abs. 5 Nr. 3 Börsenrats-Wahlordnung, ein lückenloser Lebenslauf und ein aktuelles Führungszeugnis beizufügen. Das Führungszeugnis kann bis zur konstituierenden Börsenratssitzung am 11. Juni 2021 nachgereicht werden.

Wählbar sind

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberinnen oder der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind, Mitglieder sonstiger Organe der Unternehmen oder von diesen Personen Bevollmächtigte,
2. unabhängig von Nummer 1 die Angehörigen der Wählergruppen 4 und 7.

In die Wahlvorschläge dürfen nur Bewerbende aufgenommen werden, die zuverlässig sind und die erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Stuttgart, 24. Februar 2021

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE
- Wahlausschuss -



Dr. Klaus Kessler
Vorsitzender